

**Satzung  
zur Einrichtung einer Jugendvertretung  
in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel  
vom 28.06.2016**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

(1) In der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird eine Jugendvertretung eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. <sup>2</sup>Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. <sup>3</sup>Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. <sup>4</sup>Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. <sup>5</sup>Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. <sup>6</sup>Auf Antrag der Jugendvertretung hat der/die Bürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2  
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

(1) Die Jugendvertretung besteht aus 12 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Verbandsgemeinderat gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.

**§ 3  
Wahl der Mitglieder**

<sup>1</sup>Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

**§ 4**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

(1) <sup>1</sup>Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend. <sup>2</sup>Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

(2) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. <sup>2</sup>Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der/die Bürgermeister/in den Vorsitz.

**§ 5**  
**Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates gelten entsprechend. <sup>2</sup>§ 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates findet keine Anwendung; der Jugendbeirat kann bis zu zweimal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der / dem Stellvertreter(in) einzuberufen werden.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte des Jugendbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel.

(3) <sup>1</sup>Der/Die Bürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/r Vorsitzenden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Kobern-Gondorf, den 28.06.2016

  
Bruno Seibeld  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.